

Geschäftspartner / Riester / Dezember 2020

Ausfüllhilfe zum Dauerzulageantrag

Ohne Antrag keine Zulagen! Um Ihre Förderung sicherzustellen, brauchen wir Ihren ausgefüllten Dauerzulageantrag. Die Alte Leipziger meldet die im Antrag gemachten Angaben auf elektronischem Weg an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Außerdem stimmen Sie mit dem Antrag zu, dass wir Ihre gezahlten Riester-Beiträge elektronisch an die Finanzbehörden melden, damit diese bei Ihrer Steuerklärung berücksichtigt werden können.

Antragsteller

Der Antragsteller des Zulageantrags muss identisch mit dem Versicherungsnehmer (VN) des Riester-Antrags sein.



Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)

Hierbei handelt es sich um eine elfstellige Nummer, die einmalig festgelegt wird und für jede Person ein Leben lang gilt. Die Steuer-ID kann dem Einkommensteuerbescheid (auf der linken Seite im oberen Eck) entnommen werden. Auch auf der vom Arbeitgeber ausgestellten Lohnsteuerbescheinigung ist diese unter dem Punkt „Identifikationsnummer“ zu finden.

Sozialversicherungs-/Zulagen-Nummer

Die Sozialversicherungsnummer kann dem Sozialversicherungsausweis und / oder den Nachweisen zur Sozialversicherung entnommen werden. Auch die Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung (DRV) enthält die Sozialversicherungsnummer (z.B. 12 000000 B 234). Im Zweifelsfall kann der Arbeitgeber bzw. die Personalstelle des Antragstellers weiterhelfen. In der Regel haben alle unmittelbar zulageberechtigte Personen eine Sozialversicherungsnummer. Personen, denen noch keine Sozialversicherungsnummer zugeordnet ist, erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagennummer. Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagennummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

Art der Zulageberechtigung

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Über die Versicherungspflicht liegt dem Antragsteller ein Bescheid des Rententrägers vor. Mögliche Rententräger sind die Deutsche Rentenversicherung, BfA / LVA - vor 2005 oder die Künstlersozialkasse.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind insbesondere:

- Arbeitnehmer und Auszubildende bei einem privaten, öffentlichen und kirchlichen Arbeitgeber
- Kindererziehende in den ersten 36 Monaten nach der Geburt des Kindes (Kindererziehungszeit)
- Pflegepersonen
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Bezieher von Krankengeld
- Bezieher von Arbeitslosengeld I und II (auch wenn sie aufgrund anzurechnenden Vermögens oder Einkommens keine Leistung erhalten)
- Bezieher einer vollen Erwerbsunfähigkeitsrente, vollen Erwerbsminderungsrente oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

- Selbständige, wie z.B.
 - Handwerker in den ersten 18 Pflichtbeitragsjahren
 - Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen (z.B. Fahrlehrer, Tennislehrer) ohne Arbeitnehmer
 - Künstler
 - Hausgewerbetreibende und Selbständige mit nur einem Auftraggeber ohne Arbeitnehmer
- Minijobber / geringfügig Beschäftigte
 - Vor 2013: Wenn sie auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
 - Ab 2013: Sofern sie nicht von der Versicherungspflicht befreit sind
- Landwirte und Ehegatten von Landwirten, die in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind
 - Achtung: Auch wenn ein Dauerzulageantrag gestellt ist, muss der Alte Leipziger jedes Jahr das Einkommen gemeldet werden.
 - Bitte immer die Sozialversicherungsnummer und, wenn vorhanden, die Landwirtschaftliche Alterskassen-Nummer angeben!
- Beamte und ihnen gleichgestellte Personen
- Richter
- Berufssoldaten
- Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit

Hier ist unbedingt eine schriftliche Einwilligungserklärung gegenüber dem Dienstherrn bzw. dem verpflichteten Arbeitgeber zur Übermittlung der maßgebenden Daten an die ZfA notwendig.

Im DZA bitte ankreuzen:

Ich gehöre zum Kreis ...

Mittelbar zulageberechtigt sind

- Ehegatten einer unmittelbar zulagenberechtigten Person, die selbst nicht unmittelbar zulagenberechtigt ist, wenn
 - sie nicht dauernd getrennt leben und
 - für beide Ehegatten ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht

Nicht (unmittelbar) zulageberechtigt sind

- Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungswerken
- Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Minijobber, für die der Arbeitgeber nur pauschale Beiträge abführt

Ehegatte / eingetragener Lebenspartner

Eine „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ gleichgeschlechtlicher Personen ist einer Ehe gleichgestellt. Personen, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, werden im Gesetz als „Lebenspartner“ bezeichnet.

Die Angabe des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners ist **nur dann notwendig**, sofern es sich bei dem Antragsteller um eine **mittelbar zulageberechtigten** Person handelt **und- / oder** der Ehegatte / eingetragene Lebenspartner der Kindergeldberechtigte ist.

Angaben zum Kind

Zuständige Familienkasse / Zahlstelle der Kindergeldzahlung

Das ist in erster Linie die Arbeitsagentur, in dessen Bezirk die Eltern wohnen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist die zuständige Familienkasse, die mit der Besoldung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Kindergeld-/ Personalnummer

Die Kindergeldnummer kann dem Kindergeldbescheid entnommen werden oder bei der zuständigen Familienkasse erfragt werden. Bei öffentlichen Arbeitgebern wird häufig die Personalnummer als Kindergeldnummer verwendet.

Steuer-Identifikationsnummer

Die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes erhalten die Eltern automatisch nach der Geburt vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Sofern sie nicht mehr vorliegt, kann man sich diese erneut zusenden lassen.

**Ohne Steuer-ID
keine Kinderzulage!**

Kindergeldberechtigter

Kindergeld wird an Personen gezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Kindergeld wird immer nur an eine Person gezahlt. Eltern, Großeltern, Pflegeeltern usw. bestimmen untereinander den Berechtigten.

Zustimmung der Mutter bzw. des Ehegatten / Lebenspartners

Die Kinderzulage steht dem Elternteil zu, demgegenüber das Kindergeld förmlich festgesetzt ist; bei Verheirateten grundsätzlich der Mutter. Sind die Eltern verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend, kann auch der Vater **mit Zustimmung der Mutter** die Kinderzulage erhalten. Die Zustimmung kann nur für leibliche, adoptierte oder Pflegekinder erfolgen. In eingetragenen Lebenspartnerschaften muss der Lebenspartner, demgegenüber das Kindergeld festgesetzt ist, die Zustimmung erteilen.

Zusammenfassung

- Zur Übermittlung an die ZfA muss der Dauerzulageantrag **vollständig ausgefüllt** und **unterschrieben** sein.
- Ohne Angabe der **Steuer-Identifikationsnummer** ist keine Meldung an die zuständige Finanzbehörde möglich.
- Zur Gewährung der Kinderzulage ist die Angabe der **Steuer-Identifikationsnummer des Kindes** zwingend erforderlich.
- **Zulagen** werden nur in voller Höhe gezahlt, wenn Sie Ihren **Mindesteigenbeitrag** im entsprechenden Kalenderjahr zahlen.
- Damit Ihnen keine Zulagen verloren gehen:
 - Teilen Sie Veränderungen, die die Höhe des Mindesteigenbeitrags beeinflussen (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Scheidung etc.) der Alte Leipziger mit.
 - Passen Sie nach Gehaltssteigerungen Ihren Beitrag auf die entsprechende Höhe an.

Ihr Berater hilft Ihnen gerne bei der Ermittlung Ihrer Beitragshöhe.

